



## Leseprobe

Unsere Fachinhalte bieten Ihnen praxisnahe Lösungen, wertvolle Tipps und direkt anwendbares Wissen für Ihre täglichen Herausforderungen.



**Praxisnah und sofort umsetzbar**: Entwickelt für Fach- und Führungskräfte, die schnelle und effektive Lösungen benötigen.



**Fachwissen aus erster Hand**: Inhalte von erfahrenen Expertinnen und Experten aus der Berufspraxis, die genau wissen, worauf es ankommt.



Immer aktuell und verlässlich: Basierend auf über 30 Jahren Erfahrung und ständigem Austausch mit der Praxis.

Blättern Sie jetzt durch die Leseprobe und überzeugen Sie sich selbst von der Qualität und dem Mehrwert unseres Angebots!

© Alle Rechte vorbehalten. Ausdruck, datentechnische Vervielfältigung (auch auszugsweise) oder Veränderung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.

## 2/2 Verantwortliche Personen im Arbeitsschutz

#### 2/2.1 Verantwortung als Unternehmer und sein Vertreter

Adressat der Arbeitsschutzvorschriften ist der Arbeitgeber bzw. Unternehmer. Dieser ist primär dafür zuständig, dass die Arbeits- und Gesundheitsschutzvorschriften eingehalten und die sich daraus ergebenden Pflichten erfüllt werden.

In einem Unternehmen kann der Unternehmer seine Pflichten zwar teilweise an betriebliche Vorgesetzte übertragen, allerdings kann er sich seiner Verantwortung niemals vollständig entziehen. Ihm bleibt regelmäßig die Führungsverantwortung (Organisationsund Aufsichtspflicht), da diese unauflösbar mit seinem Direktionsrecht verbunden ist.

Führungsverantwortung

Der Unternehmer bleibt also dafür verantwortlich, dass derjenige, dem die Pflichten übertragen wurden, auch die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, um den übertragenen Pflichten nachzukommen. Der Unternehmer ist somit stets verpflichtet, eine sorgfältige Auswahl der beauftragten Personen zu treffen und darüber hinaus zu kontrollieren, ob die übertragenen Pflichten auch wahrgenommen werden.

Neben dem Arbeitgeber bestimmt § 13 Abs. 1 ArbSchG eine Reihe weiterer Verantwortlicher:

#### Verantwortliche Personen

#### § 13 ArbSchG Verantwortliche Personen

- (1) Verantwortlich für die Erfüllung der sich aus diesem Abschnitt ergebenden Pflichten sind neben dem Arbeitgeber
- 1. sein gesetzlicher Vertreter,
- 2. das vertretungsberechtigte Organ einer juristischen Person,
- der vertretungsberechtigte Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft,
- Personen, die mit der Leitung eines Unternehmens oder eines Betriebes beauftragt sind, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse,

(...)

Demnach sind auch die gesetzlichen Vertreter bzw. Vertretungsorgane (z. B. Vorstand der AG, Geschäftsführer der GmbH, Gesellschafter der OHG, Komplementär der KG) sowie die Leiter des Unternehmens und der dazugehörenden Betriebe für die Erfüllung der Arbeitsschutzvorschriften verantwortlich.

Staatliche Arbeitsschutzbehörden können bei Pflichtverletzungen somit nicht nur gegen den Arbeitgeber, sondern auch gegen die in § 13 Abs. 1 ArbSchG genannten verantwortlichen Personen vorgehen!

#### Vertretungsberechtigte Organe einer juristischen Person

Haftung von Organen juristischer Personen

Die Organe juristischer Personen, z. B. Vorstände und Geschäftsführungen, übernehmen als Funktionsträger i. d. R. keine Aufgaben und Pflichten im Arbeitsschutz. Obwohl sie Normadressat der Arbeitsschutzvorschriften sind, wäre es realitätsfern anzunehmen, dass ein Vorstandsvorsitzender eines internationalen Konzerns die Beschäftigten selbst unterweist oder die Gefährdungsbeurteilung persönlich durchführt. Die konkreten Aufgaben und Pflichten werden i. d. R. an Abteilungen oder andere Organisationseinheiten de-

legiert. Trotz Delegieren der Pflichten bleibt diesen vertretungsberechtigten Organen die Gesamtverantwortung. Daraus ergeben sich auch die wesentlichen Pflichten dieser Funktionsträger:

- Implementierung und Weiterentwicklung einer geeigneten Organisation im Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz
- Auswahl von fachlich qualifizierten und persönlich zuverlässigen Funktionsträgern im Arbeitsschutz
- Aufsicht und Kontrolle der organisatorischen, technischen und personellen Maßnahmen

Pflichten der Funktionsträger

### Vertretungsberechtigte Gesellschafter von Personengesellschaften

Die Organisation, Durchführung und Kontrolle der einschlägigen Pflichten aus den gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelungen sind von den Gesellschaftern zu übernehmen. Auch hier können diverse Pflichten aus den einschlägigen Regelungen delegiert werden, jedoch bleibt die Gesamtverantwortung bei den Gesellschaftern.

#### Betriebs- und Unternehmensleiter

Nach § 13 Abs. 1 Ziffer 4 ArbSchG sind Personen, die mit der Leitung eines Unternehmens oder eines Betriebs beauftragt sind, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse neben dem Arbeitgeber für die Pflichten aus Arbeitsschutzvorschriften verantwortlich. Zu diesem Personenkreis zählen auch Niederlassungs- und Filialleiter.

Die Unternehmens- und Betriebsleiter nehmen hierbei eine unternehmerähnliche Stellung ein und tragen die Haftung von Betriebs- und Unternehmensleiter

Verantwortung für den von ihnen geleiteten Bereich. Zu beachten ist, dass sich die Verantwortung nach den übertragenen Aufgaben und Befugnissen richtet.

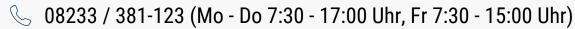
Es ist daher genau zu prüfen, welche Befugnisse diese Funktionsträger für ihre Leitung übertragen bekommen haben. Rechtlich kann nur zur Verantwortung gezogen werden, wer auch die Befugnisse hatte, Maßnahmen zu organisieren und selbstständig durchzuführen.

# Bestelloptionen



### Sicherheitshandbuch Arbeitsschutz

Sie haben Fragen zum Produkt oder benötigen Unterstützung bei der Bestellung? Unser Kundenservice ist für Sie da:



service@forum-verlag.com

Oder bestellen Sie bequem über unseren Online-Shop:

Jetzt bestellen